Landesrichtlinie

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie

Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen

LAND SALZBURG

1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472[1] zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

2. Förderungsziel:

Ziel dieser Maßnahme ist die Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung sowie die Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung von Umweltschutz, Tierschutz und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

3. FörderungswerberInnen:

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikel 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung: (alle angegebenen Werte sind Nettosummen)

Maximal anrechenbare Kosten in Höhe von € 90.000 für

- **den Umbau bestehender Anbindeställe zu besonders tierfreundlicher Laufstallhaltung** (laut Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH3-Minderung für eine erhöhte Förderung“) mit den **verbundenen Funktionsbereichen** (Freiauslauf, Melkstand, Milchkammer) und fest mit dem Gebäude **verbundenen technischen Einrichtungen** (Melk- und Kühltechnik, Fütterungsband, Kraftfutterstation, Viehbürsten, ...).

  Verbundene Funktionsbereiche und technische Einrichtungen sind nur in Kombination mit überwiegend baulicher Stallumbaumaßnahme (anrechenbare Kosten > 50%) förderbar, nicht als Einzelmaßnahme!

---

[1] Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472 (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

Die Obergrenze von € 90.000,- gilt nur für Betriebe, die durch die beantragte Stallbaumaßnahme von vorheriger Anbindehaltung auf eine gesamtbetriebliche besonders tierfreundliche Laufstallhaltung wechseln.

Maximal anrechenbare Kosten in Höhe von € 60.000 für

- **besonders tierfreundliche bauliche Maßnahmen** (laut Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH3-Minderung") mit den **verbundenen Funktionsbereichen** (Freiauslauf, Melkstand, Milchkammer) und fest mit dem Gebäude **verbundenen technischen Einrichtungen.**

  Verbundene technische Einrichtungen sind nur in Kombination mit überwiegend baulicher Stallmaßnahme förderbar, nicht als Einzelmaßnahme! (z.B.: Einzelmaßnahme Melkroboter nicht förderbar, auch wenn für Installation bauliche Anpassung notwendig)
- **Almmaßnahmen** Wohnräume auf Almen mit maximal 50 m² anrechenbar
- **Jauche- und Güllebehälter mit fester Abdeckung** sowie **Festmistlagerstätten**
- **Heutrocknungsanlagen, Hängedrehkräne u. Mobilkräne** → Deckelungen laut neuen ÖKL Pauschalkosten

Maximal anrechenbare Kosten in Höhe von € 30.000 für

- Bergbauernspezialmaschine - **Motormäher Grundgerät plus Mähbalken,** Betrieb >180 Erschwernispunkte

<u>Fördersätze:</u>

- **30 % bauliche Stallmaßnahmen (untergeordnete verbundene Funktionsbereiche und technische Einrichtungen nur 25%)**
- **25 % sonstige Maßnahmen**

<u>Fördergrenzen:</u>

- Untergrenze: **€ 10.000 pro Antrag**
- Maximal anrechenbare Kosten im Geltungszeitraum der Richtlinie:
  - **€ 90.000 bei Stallumbaumaßnahmen** (Umbau von Anbinde- auf Laufstallhaltung)
  - **€ 60.000 in Summe bei den sonstigen Maßnahmen**

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Daher sind andere erhaltene Beihilfen im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben. Eine kombinierte Förderung über ein zweites Förderprogramm ist nicht zulässig.

5. <u>Abgrenzung zu LE Investitionsförderung:</u>

Für zusammenhängende bauliche oder technische Maßnahmen, bei zeitgleicher Umsetzung, nur ein Antrag möglich und förderbar (LE oder Landesantrag)
Werden trotzdem bei zeitgleicher Umsetzung ein LE und ein Landesantrag gestellt, wird nur der LE Antrag gefördert!

6. Förderungsvoraussetzungen:

- Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) - werden weniger als 3 ha LN bewirtschaftet, ist die Vorlage eines eigenen Einheitswertbescheides oder eines Zuschlages zum landwirtschaftlichen Einheitswert erforderlich.

- Es ist eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlich (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens 3 Jahre als BetriebsführerIn oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied).

- Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes in Form einer Projektbeurteilung oder Betriebsplans, welche von der Einreichstelle erstellt werden.

- Spezielle Förderungsvoraussetzungen:

Jauche- und Güllebehälter und Festmistlagerstätten:

- Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen auszustatten. Offene Güllelager sind nicht förderbar.

- Die Düngerlagerkapazität der zu errichtenden und am Betrieb vorhandenen Düngersammelanlagen muss mindestens 6 Monate betragen.

- Im Fall von Jauche- und Güllegruben ist im Zuge der Abrechnung ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen.

Anschaffung von Motormähern für Bergbauernbetriebe:

- >180 Erschwernispunkte zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich

Almmaßnahmen:

- Wohnräume auf Almen sind mit maximal 50 m^2 anrechenbar

Die Abrechnung der Kosten erfolgt bei technischen Anlagen und Geräten nach tatsächlich getätigten Ausgaben (Rechnungen und Zahlungsbelege) und bei baulichen Maßnahmen mittels der gültigen Pauschalkostenrichtsätze. Bei technischen Anlagen bei denen ein Pauschalkostenrichtsatz vorhanden ist, wird dieser zur Kostenplausibilisierung aber auch als Obergrenze verwendet.

Aufgrund der Einschränkungen bei der Anerkennung von Eigenleistungen sind die Pauschalkostensätze um den angenommenen Eigenleistungsanteil betreffend Arbeitsleistungen in Höhe von 20 % zu kürzen.

Zur Förderung können nur jene Kosten anerkannt werden, die nach erfolgter Antragstellung anfallen. Nicht gefördert werden gebrauchte Investitionsgüter, Maschinen und Geräte. Barzahlungen werden nur bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,- netto anerkannt.

Die FörderwerberInnen müssen sicherstellen, dass die geförderte Investition während der Behaltefrist von fünf Jahren ab dem Auszahlungszeitpunkt ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten wird.

7. Antragstellung:

Die Antragsstellung erfolgt beim Wirtschaftsberater bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer mittels Online-Antrag.

Erforderliche Unterlagen:

- für technische Investitionen und Anlagen ist ein Angebot beizulegen
- für bauliche Maßnahmen ist ein Einreichplan bzw. eine Skizze mit Maßangaben erforderlich
- Im Bauplan muss klar ersichtlich sein, welche Nutzung die Bauteile haben
- bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen ist ein Baubescheid notwendig, sofern es sich um bewilligungsfreie Baumaßnahmen handelt ist ein Unbedenklichkeitsnachweis der Baubehörde beizubringen. Im Zuge der Abrechnung ist für bewilligungspflichtige Maßnahmen zusätzlich eine Bauvollendungsanzeige vorzulegen.
- Versicherungsnachweis zum Schutz vor Feuer und Sturm (spätestens zur Abrechnung)

Der Förderantrag ist erstmalig vor der Umsetzung bzw. vor dem Beginn des Vorhabens vom Förderwerber einzureichen.

Der von der Förderungsabwicklungsstelle zur Verfügung gestellte digitale Antrag enthält die Kriterien des Artikel 6 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.

8. Förderungsabwicklungsstelle:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20407 - Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen, Postfach 527, 5010 Salzburg.

9. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Die Abrechnung des beantragten Vorhabens hat innerhalb von 24 Monaten nach Antragstellung zu erfolgen, andernfalls gilt der Antrag als verfallen. Projekte können erst abgerechnet werden, wenn eine Nutzung wie beantragt tatsächlich möglich bzw. eindeutig erkennbar ist. Technische Bauteile müssen funktionsfähig verbaut sein, nicht eingebaute Technik ist nicht förderbar/abrechenbar.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungszieles nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt schriftlich, dass er bereit ist, Organen und Beauftragen des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

Hinsichtlich Datenschutz wird auf den Punkt 16 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

10. Geltungsdauer:

Förderanträge entsprechend dieser Richtlinie können unter Berücksichtigung der oa Fristen bis 31.12.2026 gestellt und Abrechnungen bis spätestens 31.12.2027 eingebracht werden.

Die Richtlinie tritt mit 01.02.2023 in Kraft.

DI Dr. Josef Schwaiger

Landesrat